

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 30. November 2011

INHALT:

- ▼ 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“). Vom 04. November 2011
- ▼ Neufassung der Gebührensatzung für den Waldfriedhof und das Bestattungswesen (Friedhofgebührensatzung) vom 15.11.2011 sowie Neufassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung) der Gemeinde Gauting vom 15.11.2011
- ▼ EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren zur Beschaffung eines Rüstwagens für die FFW Gauting
- ▼ Bekanntmachung und Verfügung der Volleinzugung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 07.12.2011

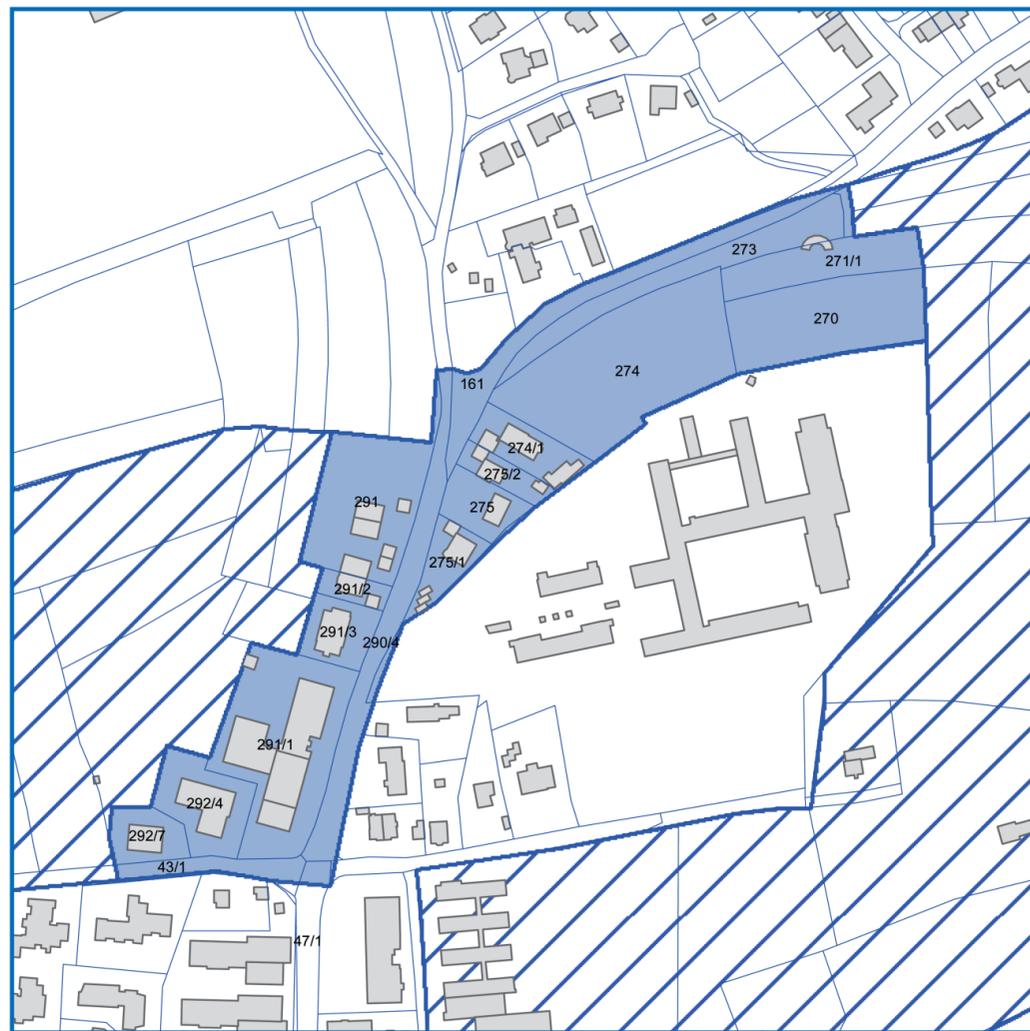
◆ **21. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“). Vom 04. November 2011**

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete" (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8046, "für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums", Stadt Starnberg, Gemarkung Söcking)

Legende
 LSG - Bestand
 LSG-Herausnahme (3,317 ha)

Maßstab i.O. 1:2.500

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000
 © Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Landratsamt Starnberg
 Karl Roth
 Landrat

Starnberg, den 04.11.2011

Kartenerstellung:
 Landratsamt Starnberg, Geo-Service /UNB
 Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS

20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), wird wie folgt geändert:
 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Stadt Starnberg, Gemarkung Söcking, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 3,317 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 04.11.2011
 Landkreis Starnberg

gez.
 Karl Roth, Landrat

Anlage:
 1 Übersichtskarte M 1:75.000
 1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Gauting

◆ **Neufassung der Gebührensatzung für den Waldfriedhof und das Bestattungswesen (Friedhofgebührensatzung) vom 15.11.2011 sowie Neufassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung) vom 15.11.2011**

Die Gemeinde Gauting hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2011 die Gebühren-

satzung für den Waldfriedhof und das Bestattungswesen (Friedhofgebührensatzung) vom 15.11.2011 sowie die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung) vom 15.11.2011 neu erlassen. Die Friedhofgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Friedhofsatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegen in der Gemeindeverwaltung Gauting ab **Mittwoch, den 07.12.2011 bis einschließlich Dienstag, den 20.12.2011 im Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting sowie im Bürgerbüro Stockdorf, Mitterweg 34, 82131 Stockdorf**, zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten auf.

Gemeinde Gauting – B.Servatius, 1. Bürgermeisterin

◆ **EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren zur Beschaffung eines Rüstwagens für die FFW Gauting**

Die Gemeinde Gauting weist darauf hin, dass im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union eine europaweite Ausschreibung für die Beschaffung eines Rüstwagens für die Freiwillige Feuerwehr Gauting veröffentlicht wurde. Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>) zu entnehmen."

Gemeinde Gauting – B.Servatius, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Bekanntmachung und Verfügung der Volleinzugung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Gem. Art. 8 BayStrVG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrVG werden folgende Straßen / Teilstrecken, welche als Ortsstraßen gewidmet wurden, auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung vollgezogen:

- a) Sägewerkstraße bestehend aus Fl.Nr. 1286/20 und 1286/33 tlw. Länge der Einziehung: 221 m

Begründung: Fl.Nr. 1286/33 ist heute überbaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Pollinger Str. 21, 23) Fl.Nr. 1286/20 ist die Verlängerung der Andechser Straße (früher Sägewerkstraße). Die Straßenfläche ist aktuell nicht als solche nutzbar bzw. hergestellt, da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird.

- b) Arnoldsstraße bestehend aus Fl.Nr. 1290/20, 1290/7 tlw. Und 1297 tlw. Länge der Einziehung: 129 m Begründung: Fl.Nr. 1290/20 ist ein Fußweg und auch als solcher gewidmet Fl.Nr. 1290/7 ist heute bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Pollinger Str. 20, 22) Fl.Nr. 1297 ist im Bebauungsplan „Ortszentrum“ als eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine Weiterführung der Arnoldsstraße hierüber ist nicht möglich.

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
 Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Landkreis Starnberg

Impressum:
 Herausgeber: Landratsamt Starnberg
 Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
 Verantwortlich: Landrat Karl Roth
 Redaktion: Stefan Diebl
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
 Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
 Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

- c) Gernholzweg
bestehend aus Fl.Nr. 1655/2 tlw. und 1655/22 tlw.
Länge der Einziehung: 39 m
Begründung: Beide Flurnummern sind in Privateigentum und mit Wohnhäusern bebaut. Eine Weiterführung der Straße Gernholzweg/Am Stockerfeld über diese beiden Grundstücke ist nicht möglich.

- d) Kapellenweg
bestehend aus Fl.Nr. 346/1 und 346/11
Länge der Einziehung: 43 m
Begründung: Beide Flurnummern befinden sich im Privateigentum und gehören zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Der Kapellenweg (jetziger Verlauf) ist nach dem Bebauungsplan „Hauptstraße-Ost“ (Fl.Nr. 345/1) als Ortsstraße gewidmet.

Ferner wird gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG folgende Strecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet wurde, auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung voll eingezogen:

- a) Talhofstraße
bestehend aus Fl.Nr. 1563/1, 1615/17 tlw. und 1615/18 tlw.
Länge der Einziehung: 182 m
Begründung: Weg existiert nicht mehr und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt

Wirksamwerden der Verfügungen: 16.12.2011
Die Einziehungsverfügungen sowie die hierzu gehörenden Lagepläne können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching - Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5, Zimmer-Nr. 5, 82205 Gilching in der Zeit vom 30.11.2011 bis einschließlich 13.01.2012** eingesehen werden.

Gilching, 22.11.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ **Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 07.12.2011**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am Mittwoch, dem 07.12.2011, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg statt.

Tagesordnung:

I. Nicht öffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung und Stellenplan 2012
4. Duale Systeme im Landkreis Starnberg; hier: Ausschreibung der Erfassungssysteme für LVP ab 2013 bis 2015
5. Verschiedenes

III. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, den 24.11.2011

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277

www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

